

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. April 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0138-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8319/J betreffend "des Handelsabkommens der EU mit Kanada, CETA", welche die Abgeordneten Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Eine von Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Auftrag gegebene Studie (Francois, Joseph F./Pindyuk, Olga, "Modeling the Effects of Free Trade Agreements between the EU and Canada, USA and Moldova/Georgia/Armenia on the Austrian Economy: Model Simulations for Trade Policy Analysis ", FIW 2013) schätzt die Wirkungen eines CETA-Abschlusses auf die österreichische Volkswirtschaft mit etwa +0,2% des BIP, einem Beschäftigungszuwachs von 0,06% und einer Steigerung des Lohnniveaus von 0,1%. Gemessen an der relativen Größe der kanadischen Volkswirtschaft sind diese Effekte gegenüber den in derselben Studie geschätzten Wirkungen eines Abschlusses von TTIP sogar etwas überproportional.

Antwort zu den Punkten 3, 4 und 6 der Anfrage:

Anhang 19-2/EU regelt den Geltungsbereich von CETA betreffend den subföderalen Bereich (regional und kommunal) sowie Körperschaften bzw. Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Der Geltungsbereich auf subföderaler Ebene wird definiert durch die NUTS-Verordnung (Nr. 1059/2003 in geltender Fassung, Amtsblatt L 154 vom 21.6.2003).

Der Geltungsbereich für Körperschaften bzw. Einrichtungen des öffentlichen Rechts wird definiert durch das Vergaberecht. Eine diesbezügliche Definition ist in Anhang 19-2/EU enthalten und basiert auf den EU-Vergaberichtlinien; in Österreich umgesetzt durch § 3 Abs. 1 Z 2 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) Einrichtungen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen (lit. a), zumindest teilrechtsfähig sind (lit. b) und überwiegend von öffentlichen Auftraggebern finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von öffentlichen Auftraggebern ernannt worden sind (lit. c). Alle Einrichtungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wären - unter Berücksichtigung, der Schwellenwerte, die im CETA-Beschaffungskapitel festgelegt wurden,- grundsätzlich betroffen.

In Österreich gibt es auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) eine Vielzahl ausgegliederter Einrichtungen öffentlichen Rechts, die oft selbst wieder (Tochter-)Einrichtungen geschaffen haben. Diese Einrichtungen unterliegen teilweise stetigen Änderungen hinsichtlich ihrer Struktur und/oder hinsichtlich ihres Aufgabensbereiches. Die für die Erstellung einer Übersicht notwendigen Informationen zu den Einrichtungen, die als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren sind, sind darüber hinaus über eine Vielzahl von Rechtsträgern verteilt (bundesstaatliche Ebene, Bundesländer, Gemeinden sowie eine Vielzahl von Gemeindeverbänden). Demgemäß wird für Österreich auch in den einschlägigen EU-Vergaberichtlinien keine Präzisierung/Aufzählung der betroffenen Einrichtungen vorgenommen. Dieses Konzept spiegelt sich in Folge auch im CETA-Übereinkommen wider.

Der Geltungsbereich umfasst für öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang 19-2/EU alle Waren sowie jene Dienstleistungen, die in Anhang 19-5/EU aufgelistet sind.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Ob ein sozialer Wohnbauträger als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren ist, hängt von der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelfall ab, siehe § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006. Sind die Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um einen privaten, nicht den

Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegenden Rechtsträger, der auch nicht dem CETA-Übereinkommen unterworfen ist. Der Geltungsbereich von Kapitel 19 des CETA-Übereinkommens umfasst grundsätzlich nur öffentliche Auftraggeber.

Die Vergabe von Sozialwohnungen ist indessen nicht als Auftrag im Sinne des Bundesvergabegesetzes zu qualifizieren, sondern erfolgt privatrechtlich nach den Kriterien der Wohnbauförderung und ist damit auch nicht von Kapitel 19 des CETA-Übereinkommens erfasst.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Kapitel 19 des CETA-Übereinkommens enthält keine Verpflichtungen bei Schulungsdienstleistungen.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Unbeschadet der Verpflichtungen aus Anhang 19-3/EU (Sektoren) ist die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen als solche nicht von Kapitel 19 des CETA-Übereinkommens umfasst.

Antwort zu den Punkten 9 bis 12 der Anfrage:

Das CETA-Übereinkommen steht noch nicht in Kraft. Im Übrigen ist auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 13 bis 15 der Anfrage:

"Äquivalenzabkommen" zwischen der EU und Kanada könnten prinzipiell in verschiedenen Bereichen abgeschlossen werden.

Ein Kapitel über Technische Handelshemmnisse (TBT), das auf den WTO TBT Regeln basiert, enthält Bestimmungen, die Transparenz verbessern und engere Kontakte zwischen der EU und Kanada betreffend technische Vorschriften vorsehen. Ein separates Protokoll verbessert die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsnachweisen, was die Kosten für Produktzertifizierung wesentlich herabzusetzen hilft und damit insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe vorteilhaft ist. Im Bereich der sanitären und phytosanitären Bestimmungen (SPS) werden bei CETA zudem, aufbauend auf den WTO SPS Regeln und dem bestehenden Veterinärabkommen, weitere Handelserleichterungen vorgesehen. Auch hinsichtlich der Pflanzengesundheit werden mit CETA neue Verfahren vorgesehen, die die Zulassung von Pflanzen, Früchten und Gemüse in Kanada erleichtern werden. Dabei ist zu betonen, dass CETA die diesbezüglichen Verfahren verbessern wird, nicht aber die jeweiligen SPS Regeln ändert. Bezüglich KFZ - Standards hat Kanada im Rahmen von CETA zugestimmt, einige UN-ECE Standards anzuerkennen. Zudem gibt es ein Arbeitsprogramm mit dem Ziel regulatorischer Konvergenz.

Antwort zu den Punkten 16 bis 18 und 27 der Anfrage:

Ich habe mich im EU-Rat der Handelsminister am 27. November 2015 ausdrücklich für eine Aufnahme der Vorschläge der Europäischen Kommission für TTIP in den CETA-Text ausgesprochen. Dieser Forderung wurde zwischenzeitlich entsprochen. Die Europäische Kommission hat sich mit Kanada auf den Ersatz der ursprünglich vorgesehenen ISDS-Bestimmungen durch ein neues Investitionsverfahren nach dem Vorbild des EK-Vorschlags für TTIP und des Texts des Freihandelsabkommens EU-Vietnam geeinigt.

Aus Sicht meines Ressorts sind Verfahrensbestimmungen zur Durchsetzung von Investitionsschutzverpflichtungen auch in Abkommen zwischen Staaten mit entwickelten Rechtssystemen sinnvoll. Diese Haltung wurde in Bezug auf TTIP auch durch die Resolution des Europäischen Parlaments von 8. Juli 2015 bestätigt. Die ISDS-Bestimmungen in CETA wurden daher durch ein neues Investitionsverfahren ersetzt.

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Verfahrensbestimmungen zu Investitionsschutzrechten sind seit Jahrzehnten fixer Bestandteil der bilateralen Investitionsverträge Österreichs. Überdies ist Österreich Mitglied des Energiecharta-Vertrags, der ebenfalls solche Bestimmungen enthält, sowie der wichtigsten internationalen Konventionen, die Regeln für derartige Verfahren festlegen (UNCITRAL und ICSID). Bei keinem dieser Verträge wurde bis jetzt Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:

Das in CETA vorgesehene Vertragskomitee wird mit der Ausarbeitung von ergänzenden Regeln zur Kostenreduktion für KMUs und natürliche Personen beauftragt. KMUs steht wie allen anderen Streitparteien die Möglichkeit einer Drittfinanzierung offen. Einschlägige Versicherungsmöglichkeiten existieren in Österreich noch nicht, da österreichische Investoren solche Klagen regelmäßig als "ultima ratio" betrachten.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Das Prinzip der Nichtversicherung ist bundesgesetzlich verankert.

Antwort zu den Punkten 22 und 23 der Anfrage:

Das in CETA vorgesehene regulatorische Kooperationsforum (Regulatory Cooperation Forum) ist ein Unterausschuss des gemischten CETA Ausschusses. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass jede Vertragspartei dafür Sorge trägt, dass alle für das jeweilige Thema zuständigen Behörden vertreten sind, sodass jedes auf der Tagesordnung enthaltene Thema auf einer entsprechenden Ebene der Fachkenntnis erörtert werden kann. Die Einbindung von Stakeholdern erfolgt durch die Vertragsparteien in der ihnen angebracht erscheinenden Form. Dabei können auch Vertreter von Wissenschaft, Nicht-Regierungsorganisationen wie Gewerkschaften, der Wirtschaft, der Konsumenten wie Verbraucherschutzorganisationen und anderer Organisationen wie etwa

Umweltschutzorganisationen konsultiert werden. Diese Konsultationen werden in der dafür adäquaten Weise von den Vertragsparteien geführt.

Antwort zu Punkt 24 der Anfrage:

Neben den bereits in CETA aufgelisteten, geschützten geografischen Herkunftsbezeichnungen (GIs) können neue GIs durch Abänderung des Annexes mit geschützten GIs einen entsprechenden Schutz erlangen.

Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:

Nach einer Berechnung der Europäischen Kommission entspricht die neu zugestandene Zollfreiquote gemeinsam mit der bereits zur Beilegung des Hormonfleischstreites gewährten Zollfreiquote 0,6 % des gesamten EU-Verbrauchs.

Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

Derzeit wird nicht davon ausgegangen.

Antwort zu den Punkten 28 und 29 der Anfrage:

Der Beschluss über den Abschluss des Abkommens erfolgt nach Befassung des Europäischen Parlaments. Österreich und die anderen EU-Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass CETA als gemischtes Abkommen auch von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert werden muss. Der Ministerrat ist jedenfalls vor der Unterzeichnung von CETA durch Österreich zu befassen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

